

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Betr: Satzung über die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnbebauung Neuhoft“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 21.10.2019 die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 mit der Gebietsbezeichnung „Wohnbebauung Neuhoft“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel OT Kirchdorf, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung unter <http://www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen.html> einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die



Auszug aus der digitalen topografischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2019

Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel geltend gemacht worden sind.

Ostseebad Insel Poel, den 01.11.2019

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Betreff: Bebauungsplan Nr. 27 „Ortslage Seedorf“ der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 21.10.2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27 mit der Gebietsbezeichnung „Ortslage Seedorf“ aufzuheben.

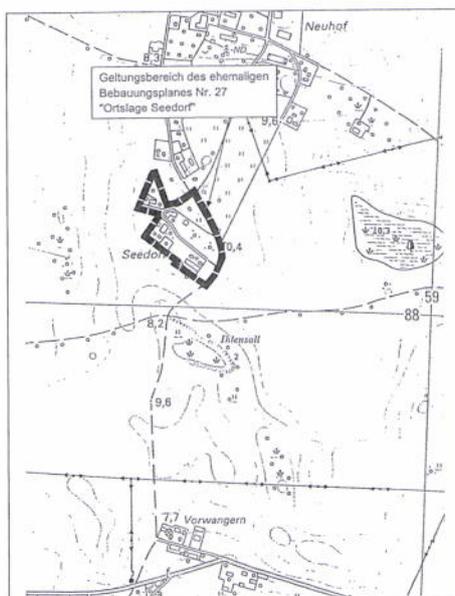
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat am 14.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde das Ziel verfolgt, die Ortslage Seedorf städtebaulich zu ordnen. Weiter sollte Baurecht für einzelne Wohngebäude geschaffen werden.

Das städtebauliche Planungserfordernis ist nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund wird der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 aufgehoben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 27 wird hiermit bekannt gemacht.

Ostseebad Insel Poel, den 01.11.2019

Gabriele Richter, Bürgermeisterin



Geltungsbereich des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 27

Schiedsperson gesucht

Die Amtszeit der Schiedsperson Fritz Hildebrandt endet Anfang Januar 2020.

Aus diesem Grunde sucht die Gemeinde Ostseebad Insel Poel eine Person, die dieses Amt übernehmen möchte.

Eine Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und wird von der Gemeindevertretung für Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie muss nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt geeignet sein.

Weitere Voraussetzung sind, dass die Person das 25. Lebensjahr vollendet hat, ein vorstrafenfreies Führungszeugnis vorlegen kann und im Gemeindegebiet wohnhaft ist.

Das gemeindliche Schiedswesen dient der Beilegung weniger bedeutsamer zivilrechtlicher Streitigkeiten. Es ist eine Institution der vorgerichtlichen Streitschlichtung.

Sollten Sie sich für dieses Amt interessieren, dann bitte ich Sie, sich bis zum 18. November 2019 schriftlich bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13 in 23999 Insel Poel OT Kirchdorf zu bewerben.

Die Wiederwahl von Schiedspersonen ist zulässig.

Gabriele Richter, Bürgermeisterin